

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## Inhalt:

- **I Beitragsordnung 2**
  - § 1 Grundsatz
  - § 2 Beschlüsse
  - § 3 Beiträge
  - § 4 Gebühren Abgaben
  - § 5 Vereinskonto
  - § 6 Vereinsaustritt
  - § 7 Inkrafttreten
- **II Finanzordnung 5**
  - § 1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
  - § 2 Haushaltsplan
  - § 3 Jahresabschluss
  - § 4 Verwaltung der Finanzmittel
  - § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel
  - § 6 Zahlungsverkehr
  - § 7 Eingehen von Verbindlichkeiten
  - § 8 Spenden
  - § 9 Inventar
  - § 10 Zuschüsse
  - § 11 Inkrafttreten
- **III Geschäftsordnung Verein 9**
  - § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Einberufung
  - § 3 Beschlussfähigkeit
  - § 4 Versammlungsleitung
  - § 5 Worterteilung und Rednerfolge
  - § 6 Wort zur Geschäftsordnung
  - § 7 Anträge
  - § 8 Dringlichkeitsanträge
  - § 9 Anträge zur Geschäftsordnung
  - § 10 Abstimmungen
  - § 11 Wahlen
  - § 12 Protokolle
  - § 13 Inkrafttreten

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

- **IV Geschäftsordnung Vorstand 12**
  - § 1 Sitzungen
  - § 2 Tagesordnung
  - § 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit
  - § 4 Sitzungsleitung
  - § 5 Beschlussfähigkeit
  - § 6 Beratungsgegenstand
  - § 7 Abstimmung
  - § 8 Niederschrift
  - § 9 Inkrafttreten
- **V Strafordnung 14**
  - § 1 Zuständigkeitsregelung
  - § 2 Zusammensetzung des Überprüfungsorgans
  - § 3 Verfahrensablauf
  - § 4 Verfahrenskosten und Aufwendungsersatz
  - § 5 Inkrafttreten

*Vorlage erstellt 02.01.2018 sr*

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## I Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

### § 3 Beiträge

00 Aufnahmebeitrag für Imker		150 € einmalig
Beitrags - Mitgliedsform	Beitragshöhe Klasse	pro Jahr
01 Kinder bis 12 Jahren		frei
02 Jugendliche bis 17 Jahre		€ 10,--
03 Erwachsene ab 18 Jahre		€ 25,--
04 Erwachsene, deren Monatseinkünfte unter dem GGU liegen		€ 10,-
05 Ehrenmitglieder		frei
06 Fördernde Mitglieder		€ 25
	wahlweise +	€ 25 €50 €75
07 Aufnahmegebühr für Imker	einmalig	€150

zzgl. anfallender Gebühren (§4), sofern die entsprechenden Abgaben entrichtet werden müssen oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

1. Die ermäßigte Beitragsform der Beitragsklasse 04 muss beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklasse 4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung zum 01. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
5. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 31.01. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto wahlweise in Bar an den Vorstand des Vereins gegen Beleg. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich € 2,- Bearbeitungsgebühr zu zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3 € pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

8. Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.

§ 4 Gebühren Abgaben Deutscher Imkerbund (DIB) Abgaben Imkerverband Westfalen-Lippe Tierhaftpflicht Nutzungsgebühr Schleuderraum Nutzungsgebühr Vereinsfundus.

1. Vornehmlich für Imker: können sich saisonal bedingte Gerätschaften gegen Gebühr ausleihen. Hierzu gehören:
2. Futtertaschen
3. Zanderbeute
4. Honig Abfüllanlage
5. Honigschleuder
6. Bienenflucht
7. Schaukasten (im Zusammenhang mit Werbung für den Verein gratis)

Alle Gegenstände sind pfleglich zu behandeln und gereinigt zurückzugeben.

1. Für zusätzliche Bildungsangebote (Imkerkurse, Seminare, Workshops usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

## § 5 Vereinskonto

Bank **Sparkasse Neuss** **IBAN DE 47 3055 0000 0093 5705 39**  
Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

## § 6 Vereinsaustritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Mit der Abgabe des Kündigungsschreibens an den Vorstand erlischt das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen

## §7 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15.01.2019 in Kraft.  
Ergänzung Mai 2023

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## II Finanzordnung

### §1 Grundsätze Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Für den Gesamtverein und für jede Abteilung gilt generell das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplanes.
3. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Betriebes ermöglichen.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Haushaltsplan

1. Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand und von den Abteilungen ein Haushaltsplan aufgestellt werden. Der Haushaltsplan muss sich in seinem Aufbau nach dem Kontenplan des Vereins richten.
2. Der Haushaltsplanentwurf des Gesamtvereins und die Haushaltsplanentwürfe der Abteilungen werden im Finanzausschuss beraten.
3. Die Haushaltsplanentwürfe sind bis zum 15. Oktober für das folgende Jahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
4. Die Beratung über die Entwürfe findet bis zur 3. Novemberwoche statt.
5. Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben übernommen und im Haushaltsplan aufgeführt:
  - 5,1 Materialkosten
  - 5,2 Werkzeuge
  - 5,3 Kosten des Bienenstandes
  - 5,4 Kosten Vereinsheim
  - 5,5 Beiträge an die Fachverbände
  - 5,6 Versicherungen und Steuern
  - 5,7 Reise- und Teilnahmekosten an Lehrgängen und Tagungen
  - 5,8 Aufwendungen für Ehrungen
  - 5,9 Kosten der Geschäftsstelle
  - 5,10 Kosten der Geschäftsführung
  - 5,11 Betriebs- und Energiekosten
  - 5,12 Werbungungskosten Druck, Außenstände
  - 5,13 Blühwiesen
6. Wenn Abteilungen die ihnen zur Verfügung stehenden Finanzmittel in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überzogen haben, können sie vom Vorstand / Finanzausschuss gezwungen werden, höhere Abteilungsbeiträge festzusetzen.
7. Das Ergebnis der Beratung des Finanzausschusses wird zur Beschlussfassung dem Vereinsausschuss vorgelegt. Der Vorstand legt dieses Ergebnis der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vor.

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## §3 Jahresabschluss

1. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Abteilungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein.
2. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gemäß § 12 der Vereinssatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig und unangemeldet Prüfungen durchzuführen.
3. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.
4. Der Jahresabschluss wird nach Fertigstellung aufgelegt. Der Zeitraum der Einsichtnahme wird in den Vereinsnachrichten bekannt gegeben.

## §4 Verwaltung der Finanzmittel

1. Alle Finanzgeschäfte werden über die Vereinshauptkasse abgewickelt.
2. Der Hauptkassierer verwaltet die Vereinshauptkasse.
3. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen werden Abteilungsweise verbucht.
4. Zahlungen werden vom Hauptkassierer nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind, und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
5. Der Hauptkassierer und die Abteilungsleiter sind für die Einhaltung des Haushaltsplanes in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Die Abteilungsleiter erhalten zur Haushaltsüberwachung auf Wunsch Einblick in den Kontostand ihrer Abteilung.
6. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand auf Antrag, in Ausnahmefällen und zeitlich befristet, genehmigt werden (z.B. bei Veranstaltungen, die nicht vom Gesamtverein ausgerichtet werden). Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben ist mit dem Hauptkassierer vorzunehmen. Die Auflösung der Sonderkonten muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

## § 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

1. Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben und verbucht.
2. Abteilungsbeiträge werden über die Vereinshauptkasse verbucht. Sie stehen der betreffenden Abteilung in voller Höhe zur Verfügung,
3. Überschüsse aus fachlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die Vereinshauptkasse verbucht.
4. Die Finanzmittel sind entsprechend §2 dieser Finanzordnung zu verwenden.
5. Freiwillige Ehrenamtszuschläge nach §5/Abs.19 des Körperschaftsteuergesetzes. Sie kann Personen, die den Verein in besonderem Maße unterstützt haben, nach Absprache von Vorstand wie Beirat, zum Jahresabschluss gezahlt werden. Die Ehrenamtszuschläge (Stand 2023) kann bis zu einer Höhe von 840 Euro pro Jahr gezahlt werden. Ein Anspruch entsteht hieraus nicht.

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## §6 Zahlungsverkehr

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über die Vereinshauptkasse und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Bei Gesamtabrechnungen muss auf dem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
4. Vor der Anweisung eines Rechnungsbetrages durch den Hauptkassierer muss der Abteilungsleiter die sachliche Berechtigung der Ausgaben durch seine Unterschrift bestätigen.
5. Die bestätigten Rechnungen sind dem Hauptkassierer, unter Beachtung von Skonto Fristen rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
6. Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen zum 30.12. des auslaufenden Jahres beim Hauptkassierer abzurechnen.
7. Zur Vorbereitung von Veranstaltungen ist es dem Hauptkassierer gestattet, Vorschüsse in Höhe des zu erwartenden Bedarfs zu gewähren. Diese Vorschüsse sind spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung abzurechnen.

## §7 Eingehen von Verbindlichkeiten

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten im Rahmen des Haushaltsplanes ist im Einzelfall vorbehalten:
  - dem 1. Vorsitzenden bis zu einer Summe von € 50,-
  - dem Vorstand bis zu einem Betrag von € 300,-
  - der Kassierer ist berechtigt, Verbindlichkeiten für den Büro- und Verwaltungsbedarf einzugehen.
  - dem Finanzausschuss bis zu einem Betrag von € 500,-
  - der Mitgliederversammlung bei einem Betrag von mehr als € 501,-
2. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Diese Verbindlichkeiten müssen vom Vorstand genehmigt werden.
3. Es ist unzulässig, einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang zu teilen, um dadurch die Zuständigkeit für die Genehmigung der Ausgabe zu begründen.

## §8 Spenden

1. Der Verein ist berechtigt, steuerbegünstigte Spendenbescheinigungen auszustellen.
2. Spenden, für die eine solche Spendenbescheinigung erwünscht wird, müssen mit der Angabe der Zweckbestimmung dem Verein überwiesen werden.
3. Spenden kommen dem Gesamtverein zugute, wenn sie vom Spender nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugewiesen werden.

## §9 Inventar

1. Zur Erfassung des Inventars ist von der Geschäftsstelle ein Inventar-Verzeichnis anzulegen.
2. Es sind alle Gegenstände aufzunehmen, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind.
3. Die Inventar-Liste muss enthalten:

## Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

- Anschaffungsdatum
  - Bezeichnung des Gegenstandes
  - Anschaffungs- und Zeitwert
  - beschaffende Abteilung
  - Aufbewahrungsort (Gegenstände, die ausgesondert werden, sind mit einer kurzen Begründung anzuzeigen.)
4. Zum Haushaltsplanentwurf ist von der Verwaltung und den Abteilungen eine Inventurliste vorzulegen.
5. Sämtliche in den Abteilungen vorhandenen Werte (Barvermögen, Inventar, Geräte usw.) sind alleiniges Vermögen des Vereins. Dabei ist es gleichgültig, ob sie erworben wurden oder durch Schenkung zufließen.
6. Unbrauchbares bzw. überzähliges Gerät und Inventar ist möglichst gewinnbringend zu veräußern. Der Erlös muss der Vereinshauptkasse zugeführt werden. Über verschenkte Gegenstände ist ein Beleg vorzulegen.

### §10 Zuschüsse

1. Öffentliche Zuschüsse fließen nicht automatisch an die Abteilungen weiter.
2. Nicht zweckgebundene Zuschüsse werden im Rahmen der Haushaltsplanberatung verteilt.
3. Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

### §11 Inkrafttreten

1. Diese Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15. Januar 2019 in Kraft. Bei finanzieller Selbstverwaltung der Abteilungen, müssen die Paragraphen entsprechend modifiziert und erweitert werden.



# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## Geschäftsordnung

### §1 Geltungsbereich

1. Der Verein Kaarster Bienenwerk e.V. gibt sich zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen ( nachfolgend Versammlung genannt ) der Organe und der Abteilungen diese Geschäftsordnung.
2. Alle Versammlungen sind nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschluss der Versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden..

### §2 Einberufung

1. Die Einberufungsformalitäten sind in der Satzung geregelt.
2. Der Vorstand wird mit einer Ausfertigung der Einberufungsschreiben informiert.

### §3 Beschlussfähigkeit

1. Die Organe des Vereins und der Abteilungen sind bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

### §4 Versammlungsleitung

1. Der Vorsitzende (Versammlungsleiter) eröffnet, leitet und schließt die Versammlungen.
2. Bei Verhinderung des Versammlungsleiters und seiner satzungsmäßigen Vertreter wählen die erschienenen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Als Verhinderung gelten auch Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.
3. Der Versammlungsleiter kann das Wort entziehen, Ausschlüsse von Personen auf Dauer und auf Zeit vornehmen und Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen.
4. Der Versammlungsleiter oder dessen Beauftragte prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste, die Stimmberechtigung. Der Versammlungsleiter gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
6. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Der Versammlungsleiter kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

### §5 Worterteilung und Redner folge

1. Bei mehreren Wortmeldungen ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Meldung bzw. Rednerliste.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen auf Anweisung des Versammlungsleiters den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie in materieller Hinsicht persönlich betreffen.
4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden, ihrer Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.
5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## §6 Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.
2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.
3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

## §7 Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in der Satzung festgelegt. Anträge an die anderen Organe und Gremien können die stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Organe und Gremien stellen.
2. Anträge müssen eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen keine andere Frist durch die Satzung geregelt ist.
3. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.
4. Für Anträge auf Satzungsänderung gelten die besonderen Bestimmungen der Satzung.

## §8 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge sind nur möglich, wenn alle Mitglieder des Organs zustimmen.
2. Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung sind nicht zulässig.

## §9 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.
2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner sind vor der Abstimmung über einen Antrag, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen.

## §10 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben. Die Anträge sind einzeln vorzulesen.
2. Der Versammlungsleiter muss vor Abstimmung jeden Antrag nochmals vorlesen.
3. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung.
4. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch den Versammlungsleiter angeordnet oder auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
6. Sieht die Satzung nichts anderes vor, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

## §11 Wahlen

1. Wahlen sind nur möglich, wenn sie satzungsgemäß vorgeschrieben sind oder durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern notwendig werden. Sie bei der Einberufung bekannt gegeben werden und auf der Tagesordnung stehen.
2. Beschließt die Versammlung nicht anderes, sind die Wahlen grundsätzlich

## Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

schriftlich und offen in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen.

3. Der Wahlausschuss, besteht aus drei Mitgliedern. Dieser sammelt und zählt die abgegebenen Stimmen.

4. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahlleiter, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5. Die Prüfung des zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten auf die satzungsgemäßen Anforderungen erfolgt vor dem Wahlgang durch den Wahlausschuss. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung dessen Zustimmung als schriftliche Erklärung vorliegt.

6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen.

7. Das Wahlergebnis wird vom Wahlausschuss festgestellt und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll vorgelesen.

8. Scheiden Mitglieder des Vorstandes, der Organe oder der Abteilungen während der Legislaturperiode aus, beruft der Vorstand auf Vorschlag des betreffenden Gremiums ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten festgelegten Wahl.

### §12 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen den Versammlungsteilnehmern und dem Vorstand zuzustellen. Sie sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

2. Protokolle der Mitgliederversammlung sind nicht zu versenden, sofern die Versammlung dies nicht ausdrücklich beschließt.

### §13 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.01.2019 beschlossen und tritt am 16.01.2019 in Kraft.

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## Geschäftsordnung des Vorstandes

### § 1 Sitzungen

1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig vier mal im Jahr statt. In begründeten Ausnahmefällen können auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Vorstandsmitglieder weitere Sitzungen einberufen werden. Voraussetzung ist, dass der Antrag die im Rahmen der Vorstandssitzung zu besprechenden Angelegenheiten konkret benennt. Zudem sind die Gründe darzulegen, warum ein Zuwarten bis zur nächsten ordentlichen Sitzung nicht möglich ist.
2. Der Vorstand legt die Termine für die ordentlichen Vorstandssitzungen bis zum Ende eines jeden Jahres für das kommende Jahr fest.

### § 2 Tagesordnung

1. Die Vorstands-Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
2. Die Tagesordnung hat alle Anträge der Vorstandmitglieder zu enthalten, die bis 7 Tage vor der Sitzung bei dem 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
3. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 2 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

### § 3 Vertraulichkeit / Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
3. Die im Rahmen der Vorstandssitzung beratenen „Gegenstände“, sind vertraulich zu behandeln.

### § 4 Sitzungsleitung

Die Sitzungen des Vorstands werden von dem 1. Vorsitzenden geleitet. Sollte der

1. Vorsitzende verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem 2. Vorsitzenden.

### § 5 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

2. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Sitzungsleiter festzustellen.

### § 6 Beratungsgegenstand

1. Gegenstand der Beratung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Beratungspunkte.

2. In dringenden Fällen können weitere Tagesordnungspunkte zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist die einfache Mehrheit der im Sitzungstermin anwesenden Vorstandsmitglieder.

### § 7 Abstimmung

1. Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form ( Handzeichen, Zuruf oder schriftliche Abstimmung ).

## Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

3. Der Vorstand entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmengleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 8 Niederschrift

1. Der Ablauf einer jeden Vorstandssitzung ist durch den Protokollführer schriftlich festzuhalten.

2. Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

3. Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.

4. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

### §9 Inkrafttreten

1. Diese Geschäftsordnung des Vorstandes trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15.01.2019 in Kraft.

# Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

## Ordnung zur Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen

### § 1 Zuständigkeitsregelung

1. Zum Zwecke der Überprüfung von Vereinsstrafentscheidungen wird ein besonderes Überprüfungsorgan (Kontrollorgan) berufen.
2. Wird gegenüber einem Vereinsmitglied eine Strafe ausgesprochen, so überprüft das Organ auf Antrag des Mitglied die Rechtmäßigkeit der verhängten Strafe.

### § 2 Zusammensetzung des Überprüfungsorgans

1. Das Überprüfungsorgan setzt sich aus DREI Vereinsmitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Organs werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht ausgeschlossen.
2. Mitglieder des Überprüfungsorgans können nur volljährige, voll geschäftsfähige Personen sein.

### § 3 Verfahrensablauf

1. Die Überprüfung der Vereinsstrafentscheidung erfolgt durch das Überprüfungsorgan in nichtöffentlicher Sitzung. Neben den Organmitgliedern sind auch die Parteien zu laden. Dritte ( Zeugen / Sachverständige) können zusätzlich nach Ermessen des Überprüfungsorgans hinzugezogen werden.
2. Als Verhandlungsort wird das Vereinslokal bestimmt. In besonders gelagerten Fällen kann ein vom Vereinslokal abweichender Ort gewählt werden. Eine diesbezügliche Festlegung erfolgt durch das Überprüfungsorgan.
3. Verhandlungsort und Verhandlungstermin sind den am Verfahren Beteiligten mindestens 2 Woche im voraus bekannt zu geben.
4. Dem antragstellenden Vereinsmitglied soll während des Überprüfungsverfahrens im Rahmen einer Anhörung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Für den Fall, dass das straf beschwerte Vereinsmitglied nicht zur Sitzung erscheint, ergeht eine Entscheidung nach Lage der Akten.
5. Die Entscheidung des Überprüfungsorgans erfolgt nach Abschluss der notwendigen Ermittlungen in einer geheimen Sitzung. Die Mitglieder des Organs entscheiden mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Eine Entscheidung des Organs kann nur dann ergehen, wenn in der Sitzung mindestens drei Organmitglieder anwesend sind.
7. Die vom Überprüfungsorgan getroffene Entscheidung wird dem Mitglied und dem Vereinsvorstand schriftlich unter Beifügung einer Begründung mitgeteilt.
8. Soll im Rahmen eines Verfahren eine gegen ein Mitglied des Überprüfungsorgans gerichtete Vereinsstrafe überprüft werden, so ist das betroffene Mitglied von der Entscheidungsfindung ausgeschlossen. Reduziert sich die Anzahl der Mitglieder des Überprüfungsorgan in diesem Fall auf weniger als drei Mitglieder, kann eine Entscheidung nicht mehr ergehen. Die

## Vereinsordnung des Kaarster Bienenwerks

Entscheidungsbefugnis geht in einem solchen Fall in Abweichung von der allgemeinen Zuständigkeitsregelung aus § 1 auf die Mitgliederversammlung über, die im Rahmen ihrer nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Angelegenheit entscheidet.

### § 4 Verfahrenskosten und Aufwendungsersatz

1. Die Mitglieder des Überprüfungsorgans haben keinen Anspruch auf Vergütung. Sie erhalten lediglich Ersatz der ihnen im Rahmen der Amtsausübung entstehenden Kosten. Ein diesbezüglicher Aufwendungsersatz erfolgt zu Lasten der Vereinskasse.

2. Sollten den Beteiligten durch das Verfahren Kosten entstehen, so werden diese gegeneinander aufgerechnet.

3. Kosten die durch die Inanspruchnahme von Dritten ( Sachverständigen / Zeugen ) entstehen, sind von der unterlegenen Partei zu tragen.

### § 5 Inkrafttreten

1. Diese Strafordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 15.01.2019

in Kraft.